

Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Chronologische Übersicht der zu beachtenden Fristen

April 2021

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Sollten Ihnen Fehler oder Unklarheiten auffallen, bitten wir um einen Hinweis an: bolay.sebastian@dihk.de.

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
<u>Eigenerzeugung/Eigenversorgung: Informationsfrist gegenüber dem Netzbetreiber und ggf. der Bundesnetzagentur</u> 28.02. für das Vorjahr	reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorger bzw. Umlagebefreiung	<ul style="list-style-type: none"> - EE- und KWK-Anlagen - Kraftwerkseigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung - Bestandsanlagen (Eigenerzeugungsanlagen, die vor 01.08.2014 bestanden) - Einreichung der für die Abrechnung der EEG-Umlage nötigen Unterlagen durch den Eigenversorger beim Netzbetreiber 	§ 71 i. V. m. § 74a EEG 2021	regional zuständiger Netzbetreiber (an die Bundesnetzagentur müssen Daten/Nachweise nur auf Verlangen übermittelt werden)	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenversorgung ja oder nein - Einschätzung des Eigenversorgers, ob eine gesetzliche Ausnahme für die vollständige oder anteilige Befreiung von der Umlage vorliegt - Mitteilung über zwischenzeitliche Änderungen, die für die Befreiung relevant sein können - weitere Dokumente, die das Vorliegen der gesetzlichen Ausnahme belegen - zu Mitteilungspflichten und Darlegungs- und Beweislasten siehe: Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Abschnitt 10) 	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich vorgesehen anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen von 40 Prozent - bei EE-Anlagen bis 30 kW und 30 MWh im Jahr vollständige Befreiung - bei KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW derzeit höhere EEG-Umlage in Abhängigkeit von Benutzungsstunden - vollständige Befreiung bei: Kraftwerkseigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	reduzierte § 19-Umlage	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Letztverbrauchergruppe B: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strombezug > 1.000.000 kWh/a - Letztverbrauchergruppe C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strombezug > 1.000.000 kWh/a ▪ zusätzlich Stromkostenintensität > 4 % 	§ 19 Abs. 2 StromNEV	regional zuständiger Netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres 	<ul style="list-style-type: none"> - Letztverbrauchergruppe B: 0,05 ct/kWh - Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh - ansonsten: 0,432 ct/kWh
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr	Begrenzung der KWK-Umlage	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nach § 64 EEG in Anspruch nehmen - Strombezug > 1.000.000 kWh/a 	§ 27 KWK-G	Übertragungsnetzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage eines EEG-Begrenzungsbescheids nach der BesAr §§ 63 ff. EEG 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Vorliegen der Voraussetzungen und Pflichten: - mind. 0,03 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a - ansonsten: 0,254 ct/kWh
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr	reduzierte Offshore-Netzumlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nach § 64 EEG in Anspruch nehmen ▪ Strombezug > 1.000.000 kWh/a 	§ 17f Abs. 7 EnWG („Offshore-Netzumlage“)	Übertragungsnetzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage eines EEG-Begrenzungsbescheids nach der BesAr §§ 63 ff. EEG 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Vorliegen der Voraussetzungen und Pflichten: - mind. 0,03 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a - ansonsten: 0,395 ct/kWh
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr	Drittbelieferungen an Letztverbraucher	Nachweis der Strommengen im Sinne einer Drittbelieferung von Strom aus einer Eigenerzeugungsanlage an Mieter, Dienstleister, Werkunternehmen usw. Um eine Drittbelieferung handelt es sich, wenn keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher besteht.	§ 61 Abs. 1 i. V. m. § 74 EEG 2021	Übertragungsnetzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Onlineportal bzw. Vordrucke des Netzbetreibers inkl. geforderter Nachweise - ggf. Testat eines Wirtschaftsprüfers 	<ul style="list-style-type: none"> - anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Meldefrist 30.06. für das Vorjahr	Anzeigen/Erklärungen bei Steuerentlastungen	Bei Auszahlung von Steuerentlastung ist für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes für das Vorjahr eine Anzeige/Erklärung abzugeben.	§§ 4 - 6 EnS-TransV	Regional zuständiges Hauptzollamt	- Erfassungsprotal der EnS-TransV	- Befreiung nach § 6 für jede gewährte Steuerbegünstigung, wenn in den letzten drei Jahren für die entsprechende Steuerbegünstigung der Betrag > 200.000 € je Kalenderjahr
Antragsfrist 30.06. für das Folgejahr 30.09. für neu gegründete Unternehmen	Entlastung von der EEG-Umlage („Besondere Ausgleichsregelung“)	<ul style="list-style-type: none"> - produzierende, stromintensive Unternehmen, unter drei Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbrauch > 1.000.000 kWh/a ▪ Unternehmen in stromkosten- (Liste 1) oder handelsintensiver (Liste 2) Branche lt. Anlage 4 EEG ▪ Stromkosten > 14 % (Liste 1) bzw. 20 % (Liste 2) der Bruttowertschöpfung - Nachweis EEG-Umlage - Stromverbrauch > 5 GWh/a: Nachweis über Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50001, EMAS) - Stromverbrauch < 5 GWh/a: alternatives System nach § 3 SpaEfV 	§§ 63 ff. EEG 2021	BAFA	<ul style="list-style-type: none"> - elektronische Registrierung und Antragstellung mittels ELAN-K2-Portal - Prüfungsvermerk/Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers/Buchprüfers - Bescheinigung der Zertifizierungsstelle (DIN EN ISO 50001, EMAS) - weitere im Registrierungsportal hochzuladende Dokumente (siehe BAFA) 	<ul style="list-style-type: none"> - 6,5 ct/kWh - 0 - 1 GWh: - keine Vergünstigung, volle Umlage - > 1 GWh: - 15 % der Umlage bei einer Stromkostenintensität von 14 % (Liste 1) bzw. 20 % (Liste 2) - Begrenzung der Umlage auf 4 % der Bruttowertschöpfung - Stromkostenintensität > 20 %: Begrenzung der Umlage auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung
Meldefrist 31.07. für das Vorjahr 31.10. für das Vorjahr, wenn ÜNB zuständig	Eigenversorgung	wenn EEG-Entlastung durch Eigenversorgung größer 500.000 Euro im Jahr	§ 74a Absatz 3 EEG 2021	Bundesnetzagentur		- siehe Angaben zur Eigenversorgung

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Antragsfrist 31.07. für das Vorjahr	unterjährige Steueranträge zum Spitzenausgleich	Bei unterjähriger Inanspruchnahme des Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG muss bis 31.07 des Folgejahres ein zusammenfassender Antrag für das Vorjahr gestellt werden.	§ 101 EnergieStV und § 19 StromStV	regional zuständiges Hauptzollamt	- siehe Angaben zur Beantragung des Spitzenausgleichs nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG	- siehe Angaben zum Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG
Anzeigefrist 30.09. des betroffenen Jahres Frist für Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen (auch bei Nichteinhaltung) 30.06. für das Vorjahr	Reduzierung des Netzentgeltes	<ul style="list-style-type: none"> - Strombezug > 10 GWh/a - hohe Anzahl der Benutzungsstunden: Jahresverbrauch geteilt durch max. verwendete Leistung - strombeziehendes Unternehmen und Netzbetreiber schließen Vereinbarung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagentur 	§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV	Bundesnetzagentur	<ul style="list-style-type: none"> - für die Anzeige: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundesnetzagentur ▪ weitere, in den „Allgemeinen Informationen“ der Bundesnetzagentur benannte Dokumente - für den Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundesnetzagentur für den Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen an die Reduzierung des Netzentgeltes 	<ul style="list-style-type: none"> - 8.000 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 90 % des Netzentgeltes - 7.500 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 85 % des Netzentgeltes - 7000 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 80 % des Netzentgeltes

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
<p>Anzeigefrist 30.09. des betroffenen Jahres</p> <p>Frist für Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen (auch bei Nichteinhaltung) 30.06. für das Vorjahr</p>	atypische Netznutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstlast des Stromverbrauchers weicht vorhersehbar von der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene ab - strombeziehendes Unternehmen und Netzbetreiber schließen Vereinbarung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagentur - Erheblichkeitsschwellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstspannung: 5 % ▪ Höchstspannung/Hochspannung: 10 % ▪ Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung: 20 % ▪ Mittelspannung/Niederspannung und Niederspannung: 30 % ▪ (mind. jedoch 100 kW) 	§19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV	Bundesnetzagentur	<ul style="list-style-type: none"> - für die Anzeige: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundesnetzagentur zur Anzeige ▪ weitere, in den „Allgemeinen Informationen“ der Bundesnetzagentur benannte Dokumente - für den Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundesnetzagentur für den Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen an die Reduzierung des Netzentgeltes 	individuelles Netzentgelt, in Abhängigkeit von der mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung. Reduzierung bis zu maximal 80 % des Netzentgeltes möglich
<p>Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr</p>	Befreiung von der Stromsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - steuerbefreite Produktionsprozesse - buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des verwendeten Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	§ 9a StromStG	regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1452 (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren) - sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - bei erstmaliger Antragstellung: Betriebserklärung mit genauer Beschreibung des Verwendungszwecks des Stroms 	Reduzierung um 20,50 EUR/MWh

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
<u>Antragsfrist</u> 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Stromsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Steuerentlastung übersteigt 250 EUR; Stromverbrauch mit Entlastung nach § 9a ist bereits abgezogen - buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	§ 9b StromStG	regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1453 (Antrag auf Steuerentlastung Unternehmen) - sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) - ggf. Dokumente für Sonderfälle 	abzgl. 250 EUR Mindestbetrag – Steuerentlastung in Höhe von 5,13 EUR/MWh

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
<p><u>Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. Formular 1449</u> 31.12. des betroffenen Jahres</p> <p><u>Antragsfrist</u> 31.12. für das Vorjahr</p> <p><u>Antragsfrist für den Sonderfall „zusammenfassender Antrag“</u> 31.07. für das Vorjahr</p>	<p>Entlastung von der Stromsteuer („Spitzenausgleich“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Nicht-KMU: Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystems (EMAS) - KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energieaudits gem. DIN16247-1 oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach §3 SpaEfV (Nachweisführung mittels Vor-Ort-Prüfung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischenjahren ist eine dokumentenbasierte Prüfung ausreichend) - Strom muss nachweislich zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh versteuert worden sein - buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	<p>§ 10 StromStG</p>	<p>regional zuständiges Hauptzollamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1450 (Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer in Sonderfällen) - sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Formular 1449 - (Nachweis über Energiemanagement, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz) - Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) - Sonderfall KMU mit alternativem System zur Verbesserung der Energieeffizienz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formular 1449 sowie Selbsterklärung über KMU-Status (unter 250 MA und unter 50 Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme) mit Formular 1458 (vereinfachte Selbsterklärung, eigenständige Unternehmen) oder Formular 1459 (Selbsterklärung, nicht-eigenständige Unternehmen) 	<p>Strommenge nach § 9b StromStG</p> <ul style="list-style-type: none"> - abzgl. 1.000 EUR Minderungsbeitrag (§10 Abs.1 StromStG) - abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG - abzgl. Unterschiedsbeitrag in der Rentenversicherung - davon sind 90 % rückerstattungsfähiger Höchstbetrag

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - steuerbegünstigte Prozesse 	§ 51 EnergieStG	regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1115 - (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren) - sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) 	Rückerstattung: <ul style="list-style-type: none"> - 61,35 EUR/1.000 l leichtes Heizöl - 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl - 5,50 EUR/MWh Erdgas - 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas
Antragsfrist 31.12. für Vorjahr	Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung	<ul style="list-style-type: none"> - ortsfeste Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung größer 2 MW - Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW, der erzeugte Strom nicht nach § 9 StromStG von der Stromsteuer befreit ist 	§ 53 EnergieStG	regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1131 (Antrag auf Steuerentlastung für die Stromerzeugung) - Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) bei Anträgen nach § 53 a und b (Anträge für KWK-Anlagen) 	Rückerstattung: <ul style="list-style-type: none"> - 61,35 EUR/1.000 l leichtes Heizöl - 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl - 5,50 EUR/MWh Erdgas - 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Entlastungsbetrag übersteigt im Kalenderjahr 250 EUR - Energieerzeugnisse dienen der Erzeugung von Wärme oder finden Verwendung in nach § 3 EnergieStG begünstigten Anlagen - buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Art, Menge, Herkunft und Verwendungszweck der verbrauchten Energieerzeugnisse 	§ 54 EnergieStG	regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1118 - (Antrag auf Steuerentlastung) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) 	Steueranteil jeweils abzgl. 250 EUR Selbstbehalt: <ul style="list-style-type: none"> - 15,34 EUR/1.000 l Heizöl - 1,38 EUR/1MWh Erdgas - 15,15 EUR/1.000 kg Flüssiggas

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer („Spitzenausgleich“)	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Steuerentlastung übersteigt 750 EUR - Nicht-KMU: Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystems (EMAS) - KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energieaudits gem. DIN16247-1 oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV (Nachweisführung mittels Vor-Ort-Prüfung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischenjahren ist eine dokumentenbasierte Prüfung ausreichend) 	§ 55 EnergieStG	regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1450 - (Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer für Unternehmen in Sonderfällen) - sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Formular 1449 - (Nachweis über Energiemanagement, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz) - Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) - Sonderfall KMU mit alternativem System zur Verbesserung der Energieeffizienz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formular 1449 sowie Selbsterklärung über KMU-Status (unter 250 MA und unter 50 Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme) mit Formular 1458 (Vereinfachte Selbsterklärung, eigenständige Unternehmen) oder Formular 1459 (Selbsterklärung, nicht-eigenständige Unternehmen) 	Steuermenge nach § 54 EnergieStG: <ul style="list-style-type: none"> - abzgl. Unterschiedsbeitrag in der Rentenversicherung - davon sind 90 % rückerstattungsfähiger Höchstbetrag Steueranteil jeweils abzgl. 750 EUR Selbstbehalt: <ul style="list-style-type: none"> - 5,11 EUR/1.000 l Heizöl - 2,28 EUR/1MWh Erdgas - 19,89 EUR/1.000 kg Flüssiggas

Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
bolay.sebastian@dihk.de